



LANDKREIS EICHSTÄTT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Montag, 24.07.2023
Beginn:	14:00 Uhr
Ende	15:15 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

ANWESENHEITSLISTE

Landrat

Anetsberger, Alexander, Landrat

CSU

Böhm, Rita
Heimisch, Alexander
Sammiller, Bernhard

FW

Haunsberger, Anton
Schloderer, Helmut

SPD

Betz, Dieter

ÖDP

Daum, Christoph

JFW

Asbach-Beringer, Theresia

JU

Mosandl, Jakob

Ab TOP I/2 bis einschl. TOP II/4

Schriftführer

Schmidmeier, Manfred

Verwaltung

Wenzel, Dominik

Abwesende und entschuldigte Personen:

CSU

Grienberger, Josef
Hummel, Norbert

Die Grünen

Zink, Simone

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Verwendung von Überschüssen des BgA Gewerbliche Abfallwirtschaft aus dem Jahr 2022 **2023/1352**
- 2 Abfallwirtschaft; Neufassung der Verträge mit den Gemeinden über die Zusammenarbeit im Rahmen der Abfallwirtschaft ab dem 01.01.2023 **2023/1330**
- 3 Investitionszuschüsse des Landkreises Eichstätt zur Förderung der ambulanten Pflegedienste **2023/1358**
- 4 Beteiligung des Landkreis an den Kosten des LAG-Managements der beiden LAGs Altmühl-Donau e.V. und Altmühl-Jura e.V. (2023 – 06/2028) **2023/1363**
- 5 Hallenbad Beilngries; Anpassung der Eintrittspreise ab 01.09.2023 **2023/1356**
- 6 Änderung der Richtlinien für die Zulassung zu den Beschäftigtenlehrgängen I und II und zu Zertifikatslehrgängen **2023/1368**
- 7 Digitalisierungsstrategie des Landratsamtes Eichstätt **2023/1369**
- 8 Verschiedenes

Landrat Alexander Anetsberger eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1	Verwendung von Überschüssen des BgA Gewerbliche Abfallwirtschaft aus dem Jahr 2022
----------	---

Der Landkreis Eichstätt erwirtschaftet durch die Geschäftsbeziehung mit den Dualen Systemen Deutschland bei der gewerblichen Sammlung von Verkaufsverpackungen Überschüsse. Aus steuerrechtlichen Gründen werden diese Einnahmen getrennt vom hoheitlichen Bereich der Abfallwirtschaft erfasst und fließen unterjährig nicht in den Gebührenhaushalt mit ein.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 26.07.2021 wurden die Überschüsse aus dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) Gewerbliche Abfallwirtschaft aus den Jahren 2019 und 2020 zur Stabilisierung der Abfallgebühren entnommen. Mit Beschluss vom 25.07.2022 wurden die Überschüsse aus 2021 an den gebührenfinanzierten Bereich übertragen. Für das Jahr 2022 soll dies wieder so erfolgen.

Beschluss:

Die Überschüsse aus dem BgA Gewerbliche Abfallwirtschaft aus dem Jahr 2022 werden zur Stabilisierung der Abfallgebühren verwendet. Diese Verwendung ist im Rahmen des Kalkulationszeitraums 2022-2025 zu berücksichtigen.

einstimmig beschlossen

Der Landkreis Eichstätt unterhält aktuell 29 Wertstoffhöfe, die durch die einzelnen Städte/Märkte/Gemeinden (stv. kurz: „Gemeinden“) betrieben werden. Die entsprechenden Wertstoffhöfe und das Personal hierfür werden durch die Gemeinden gestellt. Außerdem werden – außerhalb dieser Wertstoffhöfe – derzeit 238 Sammelplätze für Wertstoffe (Glas/Dosen) in den Gemeinden bzw. deren Ortsteilen gestellt und unterhalten. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der dort gesammelten Abfälle (vorwiegend) aber beim Landkreis liegt, erhalten die Gemeinden eine Vergütung. Daneben heben die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Müllgebühren im Auftrag des Landkreises ein.

Die bestehenden Vereinbarungen mit den einzelnen Gemeinden „über den Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung“ sowie „die Einrichtung und den Betrieb der Wertstoffhöfe“ datieren aus den 1990er bzw. 2010er Jahren. Im Zuge einer bedarfs- und verursachungsgerechteren Anpassung sowie in Verbindung mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Steuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts) müssen diese entsprechend überarbeitet werden.

Die zugrundeliegenden Leistungen sollen zukünftig auf Basis der folgenden Komponenten jährlich vergütet werden. Diese Werte wurden im Vorfeld exemplarisch mit drei Gemeinden (unterschiedlicher Größe) durchgesprochen, wodurch eine auskömmliche Vergütung gewährleistet ist:

1. Gebühreneinzug/Satzungsvollzug (Abrechnung nach Einwohnern: 2,70 EUR/Einwohner; USt-pflichtig)
2. Mülltonnen-/Behältermanagement/-logistik (Abrechnung nach Einwohnern: 0,50 EUR/Einwohner; USt-pflichtig)
3. Flächenüberlassung Sammelplätze für Wertstoffcontainer „Glas/Dosen“ (Abrechnung nach Sammelplätzen: 120 EUR/Sammelplatz; USt-frei)
4. Unterhalt Sammelplätze für Wertstoffcontainer „Glas/Dosen“ (Abrechnung nach Sammelplätzen: 450 EUR/Sammelplatz; USt-pflichtig)
5. Betrieb und Unterhalt des Wertstoffhofs (Abrechnung nach Einwohnern: 2,80 EUR/Einwohner; USt-pflichtig)
6. Flächenüberlassung des Wertstoffhofs (Abrechnung pauschal nach Kategorien pro Wertstoffhof; Kategorie 1 = bis 4.000 Einwohner: 3.600 EUR; Kategorie 2 = 4.001 bis 8.000 Einwohner: 5.400 EUR; Kategorie 3 = ab 8.001 Einwohner: 7.200 EUR; USt-frei)

Die genannten Beträge verstehen sich als Netto-Beträge und gelten zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer (vorbehaltlich der umsatzsteuerrechtlichen Relevanz).

Die rückwirkend ab 01.01.2023 abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Verträge sollen zudem in Teilbereichen eine Dynamik der Vergütung enthalten, so dass wieder von einer mittel- bis langfristigen Laufzeit ausgegangen werden kann.

Nähere Details werden in der Sitzung mithilfe einer Präsentation erläutert.

Beschluss:

Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat zum Abschluss der Verträge mit den Gemeinden gemäß Sachvortrag. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

einstimmig beschlossen

Die Investitionsförderung der ambulanten Pflegedienste erfolgt nach den Richtlinien des Kreistages vom 13.12.1996, geändert durch Beschluss vom 19.04.2002. Diese Richtlinien wurden seinerzeit aufgrund Art. 8 Abs. 1 AGPflegeVG sowie der Ausführungsverordnung zum SGB XI erlassen. Zum 01.01.2007 hat das **Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)** das Pflegeversicherungsausführungsgesetz (AGPflegeVG) abgelöst. Außerdem gilt die **Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)** vom 02.12.2008. Nach Art. 74 Abs. 1 AGSG der neuen gesetzlichen Regelung können Einrichtungen der Altenpflege von den Landkreisen gefördert werden, jedoch ausdrücklich nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel. Der ausdrücklich erwähnte kommunale Haushaltsvorbehalt räumt den Kommunen eine Ermessensentscheidung ein.

Auf die Fördermöglichkeit wurde im Amtsblatt Nr. 11 vom 10.03.2023 hingewiesen. Insgesamt haben **7 ambulante Pflegedienste** Förderleistungen des Landkreises für das abgelaufene Jahr 2022 beantragt.

Die Förderung wird als **pauschalierter Investitionszuschuss** gewährt, wobei als Hilfsgröße für die Zuschussbemessung

- die **Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte** der jeweiligen Sozialstation dient.
- Alternativ hierzu kann der Investitionszuschuss auch im **Verhältnis der Erlösnachweise nach SGB XI** berechnet werden, falls die Umsatzleistungen je rechnerischer Vollzeitkraft im Vergleich der Pflegedienste zu größeren Abweichungen führt.

In den letzten Jahren wurde regelmäßig die **Umsatzvariante** für die Bemessung der Kreiszuwendungen herangezogen, da diese nach Auffassung der Verwaltung die Leistungen der einzelnen Pflegedienste und damit auch den durchschnittlichen Investitionsbedarf am besten abbildet.

Die Förderrichtlinien enthalten auch eine **Begrenzungsklausel (Haushaltsvorbehalt)**, nach der die Zuschüsse den Haushaltsansatz nicht überschreiten dürfen.

Die Verwaltung hat die vorliegenden Anträge ausgewertet und das Ergebnis in der beigefügten Übersicht dargestellt. Auf Basis der ansatzfähigen Umsatzerlöse und des Haushaltsansatzes in Höhe von 72.000 € ergeben sich folgende Förderleistungen:

	Invest.-Zuschuss
Caritas-Sozialstation Eichstätt e.V.	27.956 €
Caritas-Sozialstation Kösching e.V.	10.717 €
Caritas-Sozialstation Gaimersheim e.V.	17.287 €
BRK-KV Eichstätt -Sozialstation Beilngries-	7.556 €
Priv.-Soz.-Pflegedienst Christian Ponzer	2.624 €
Amb. Senioren u. Krankenpflege Gabriele Schiefer	3.527 €
RENAFAN Bayern gGmbH	2.333 €
Summe	72.000 €

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderleistungen in der angegebenen Höhe zu bewilligen. Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Vermögenshaushalt bei UA 4702 verfügbar.

Beschluss:

Der Kreisausschuss bewilligt den Pflegediensten für den ambulanten Bereich (SGB XI) auf der Basis der Umsatzleistungen des Jahres 2022 folgende Investitionszuschüsse:

	Invest.-Zuschuss
Caritas-Sozialstation Eichstätt e.V.	27.956 €
Caritas-Sozialstation Kösching e.V.	10.717 €
Caritas-Sozialstation Gaimersheim e.V.	17.287 €
BRK-KV Eichstätt -Sozialstation Beilngries-	7.556 €
Priv.-Soz.-Pflegedienst Christian Ponzer	2.624 €
Amb. Senioren u. Krankenpflege Gabriele Schiefer	3.527 €
RENAFAN Bayern gGmbH	2.333 €
Summe	72.000 €

einstimmig beschlossen

Beteiligung des Landkreis Eichstätt an den Kosten zur Sicherstellung eines funktionsfähigen LAG-Managements der beiden LAGs Altmühl-Donau e.V. und Altmühl-Jura e.V. (2023 – 06/2028)

Das seit 30 Jahren in Bayern bewährte Förderinstrument LEADER, ein mit EU-Mitteln geförder-tes Programm zur Entwicklung ländlicher Regionen, ist zu Beginn des Jahres 2023 in eine neue Förderperiode gestartet.

LEADER eröffnet einmalige Gestaltungsspielräume, um die lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten voranzubringen. In der neuen Förderperiode geht es nun darum, gezielt das Thema einer resilienten Entwicklung in den Blick zu nehmen. Denn gerade der LEADER-Ansatz ist her-vorragend geeignet, die Krisenfestigkeit, Anpassungsfähigkeit und Wandlungsfähigkeit der ländlichen Regionen zu stärken.

Im Landkreis Eichstätt gibt es zwei Lokale Aktionsgruppen (LAGen): Altmühl-Donau im Westen und Süden, Altmühl-Jura im Norden und im Osten (ergänzt um 4 weitere Gemeinden außerhalb des Landkreises). Seit dem vergangenen Jahr sind alle Eichstätter Landkreismunicipalitäten Mit-glied einer der beiden LEADER Aktionsgruppen. Beide Gruppen haben sich mit einer eigenen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für die neue Förderperiode beworben und erhielten im Juni jeweils ihre offizielle Anerkennung bis Ende 2027.

Der Fördergeber stellt verschiedene Anforderungen an eine LAG, hierzu zählt die Sicherstel-lung der ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben durch ein funktionsfähiges LAG-Management. Zu den Aufgaben des LAG-Managements zählen u. a. die Durchführung des Pro-jektauswahlverfahrens für LEADER-Projekte zur Umsetzung der LES und die Einhaltung der hierfür erforderlichen Regeln, die Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in ihrem Gebiet und die Unterstützung lokaler Akteu-re bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten sowie bei der Antragstellung.

Beteiligung des Landkreises an Projekten in der LEADER-Förderperiode 2014-2022

In der vergangenen LEADER-Förderperiode 2014-2022 konnten die beiden Lokalen Aktions-gruppen Altmühl-Donau und Altmühl-Jura gemeinsam mit dem Landkreis Eichstätt 16 Projekte in der Region durchführen, bei denen der Landkreis zumindest finanziell beteiligt war, bei neun fungierte er sogar selbst als Antragsteller und Projektträger.

Dabei wurden die Projekte durch die Landkreisverwaltung in Zusammenarbeit mit den LEA-DER-Managerinnen der beiden LAGs geplant, beantragt, durchgeführt und anschließend ein Verwendungsnachweis zur Auszahlung der Fördermittel erstellt.

Dabei handelte es sich in der Regel um gemeindeübergreifende Projekte oder Projekte in ein-zelnen Landkreismunicipalitäten, die durch ihre „Leuchtturmfunktion“ über die Projektgemeinde hin-aus Impulse für die Kreis- und Regionalentwicklung setzen.

In LEADER-Förderperiode 2014-2022 wurden 16 Projekte mit Beteiligung des Landkreises Eichstätt mit einem Gesamtvolumen von 1.857.559,16 € durchgeführt. Dabei wurden 854.608,56 € an Fördermitteln ausgeschüttet. Bei neun Projekten davon war der Landkreis Eichstätt selbst Projektträger. Das Fördervolumen betrug dabei 545.672,86 €.

Mit den Projekten konnte ein wesentlicher Beitrag zur Landkreis- und Regionalentwicklung ge-leistet werden. Viele Projekte bewirken eine unmittelbare Erhöhung der Lebensqualität für alle Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Investitionen in Erholungs- und Freizeitwert erhöhten zudem die touristische Attraktivität des Landkreises Eichstätt und stärkt dessen Wettbewerbsposition im Tourismus.

Voraussetzung für erfolgreiche LEADER-Projekte und eine Förderung ist ein funktionierendes LEADER-Management. Der Landkreis Eichstätt hat sich – wie dargestellt - in der letzten För-derperiode intensiv mit Projektmitteln und personellen Ressourcen in LEADER-Projekte einge-bracht. Eine direkte finanzielle Beteiligung an den Kosten des LEADER-Management erfolgte dagegen bislang nicht.

Deshalb traten Ende 2022, in Vorbereitung der LEADER-Periode 2024-2027, die Vorsitzenden der beiden im Landkreis Eichstätt tätigen LEADER-Aktionsgruppen Bgm. Andreas Birzer (Adelschlag) und Bgm. Andreas Brigl (Titting) an Landrat Anetsberger mit der Bitte heran, dass sich - neben den Mitgliedsgemeinden - auch der Landkreis an den Kosten der LEADER-Geschäftsstellen beteiligen möge.

Dazu fand im November 2022 ein Gespräch zwischen Landrat Alexander Anetsberger, Mitglieder der Landkreisverwaltung und den beiden Vorsitzenden der LAGs sowie den beiden LAG-Managerinnen Susanne Unger und Lena Oginski statt. Dabei wurden der bereits geleistete sowie zukünftig zu erwartende Beitrag der beiden LAGen zur regionalen Entwicklung des Landkreises Eichstätt thematisiert, ebenso wie die Tatsache, dass nun alle Landkreisgemeinden ausnahmslos Mitglied einer der beiden LAGs sind.

Bei dem Termin wurde - vorbehaltlich der Bewilligung durch die Kreisgremien - eine mögliche finanzielle Beteiligung von 0,25 € pro Einwohner und Jahr in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Der Landkreis Eichstätt beteiligt sich ab 2023 an den Kosten zur Sicherstellung eines funktionsfähigen LAG-Managements der beiden LAGs Altmühl-Donau e.V. und Altmühl-Jura e.V. mit einer jährlichen Summe in Höhe von 0,25 € pro Einwohner der Gemeinden des Landkreises im Bereich der jeweiligen LAG. Dieser jährliche Beitrag wird bis 30.06.2028 (in 2028 50% der Jahressumme) gewährt.

einstimmig beschlossen

5 Hallenbad Beilngries; Anpassung der Eintrittspreise ab 01.09.2023

Das Hallenbad Beilngries ist als Schulschwimmbad konzipiert. Abends und an Wochenenden ist das Hallenbad für den öffentlichen Badebetrieb zugänglich. Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:

Montag	(Vereine, Wasserwacht)
Dienstag bis Freitag:	17.00 Uhr – 21:00 Uhr
Samstag:	9:00 Uhr – 17:00 Uhr
Sonntag/Feiertag:	8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Im ersten Halbjahr 2023 wurden gut 11.300 Besucher (4.300 Schulschwimmen, 5.200 Öffentlichkeitsbaden, 1.800 Vereinsschwimmen) gezählt.

Die Eintrittsentgelte sind privatrechtlich geregelt und wurden zuletzt mit Wirkung ab 01.09.2017 der Preisentwicklung angeglichen (vgl. Kreisausschussbeschluss vom 15.05.2017).

Die derzeit gültigen Eintrittspreise und sonstigen Entgelte sowie die ab 01.09.2023 vorgeschlagenen Beträge sind in der beiliegenden Übersicht dargestellt.

Auf Basis der Einnahmen und Ausgaben ergab sich im Jahr 2022 ein Defizit in Höhe von 246.253,68 € (Plan 2023: 296.200 €). Bei ansonsten unveränderten Nutzerzahlen wären Mehreinnahmen von halbjährlich ca. 3.000 € zu erwarten.

Im Hinblick auf die progressiv steigenden Energiekosten schlägt die Verwaltung vor, die Eintrittspreise und Entgelte für das Hallenbad Beilngries an die Kostenentwicklung anzupassen.

Für das Hallenbad beim Schulzentrum Eichstätt-Schottenau hat die Verbandsversammlung bereits am 25.04.2023 eine entsprechende Erhöhung beschlossen. Die neuen Gebühren für das Hallenbad Beilngries bewegen sich eher unterhalb der vergleichbaren Hallenbäder in der Region. Auch sehen viele in der Region befindliche Schwimmhallen für Kinder unter sechs Jahren kein Eintrittsentgelt vor, so dass im Hallenbad Beilngries auch weiter so verfahren wird.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, die Eintrittspreise und Entgelte für das Hallenbad Beilngries ab dem 01.09.2023 entsprechend der beiliegenden Übersicht (Anlage zu § 3 der Bade- und Benutzungsordnung für das Hallenbad bei der Altmühltal-Realschule Beilngries) zu erhöhen. Die Neufestsetzungen der Eintrittspreise für das Hallenbad Beilngries werden rechtzeitig im Hallenbad (Aushang) bekannt gemacht.

einstimmig beschlossen

Der Kreisausschuss hat zuletzt in seiner Sitzung vom 15.10.2018 die Richtlinien für die Zulassung zu den Beschäftigtenlehrgängen I und II und zu Zertifikatslehrgängen einstimmig angepasst. Insbesondere die neu eingeführten Zertifikatslehrgänge wurden in die bisherigen Regelungen mitaufgenommen.

Auf den bestehenden Fachkräftemangel hat der Landkreis bereits dahingehend reagiert, dass Frau Katrin Bench neben der Fachbereichsleitung Personalwesen auch die Stabsstelle Strategische Personalentwicklung und Gesundheitsförderung leitet, in der u.a. Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Landkreises als Arbeitgeber entworfen und umgesetzt werden.

Um dem Fachkräftemangel verstärkt entgegenzuwirken soll ergänzend zu dem erweiterten Ausbildungs- und Studienangebot des Landkreises auch die interne Qualifikation von Beschäftigten und „Quereinsteigern“ verstärkt gefördert und erleichtert werden.

Nachdem bisher die Zulassung zu den Qualifikationsmaßnahmen mit etwaigen leistungsorientierten Rückzahlungsverpflichtungen einhergingen, soll rückwirkend zum Jahresbeginn bedarfsgerecht ein leichter Zugang mit Unterstützung des Landkreises ermöglicht werden. Zudem soll den rechtlichen Entwicklungen bei der Beteiligungslegitimation Rechnung getragen werden.

Mit der verpflichtenden, für die Bewerber kostenfreien Fachqualifikation für „Quereinsteiger“ über Zertifikatslehrgänge oder den Beschäftigtenlehrgang I wird die fachliche Basis geschaffen (Ziffern 1 und 2 der Richtlinien).

Die weiterführende Qualifikation (Beschäftigtenlehrgang II) wird für höher bewertete Stellen eingefordert oder steht zur freiwilligen Anmeldung zur Verfügung (Ziffern 3 und 4 der Richtlinien). Durch die Übertragung der Seminar- und Prüfungskosten an die Beschäftigten, besteht die Möglichkeit der vollumfänglichen Erstattung durch das Aufstiegs-BAföG. Dadurch reduzieren sich die Kosten für den Landkreis und die Beschäftigten tragen kein leistungsabhängiges Beteiligungsrisiko.

In Abstimmung mit dem Personalrat sollte die Änderung der Richtlinien für den Lehrgangsbeginn im Jahr 2023 gelten.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt die „Richtlinien für die Zulassung zu den Beschäftigtenlehrgängen I und II und zu Zertifikatslehrgängen“ ab 01.01.2023 entsprechend der Anlage 1.

einstimmig beschlossen

7 Digitalisierungsstrategie des Landratsamtes Eichstätt

Die Vision des Landkreises ist es, den Bürgern eine vollumfassende digitale Verwaltung von A bis Z zu ermöglichen, und dabei mindestens auf Augenhöhe mit den führenden Landratsämtern zu agieren. Alle Beteiligten – Bürger, Organisationen, aber auch das Landratsamt Eichstätt und dessen Mitarbeitende selbst – sollen von der Digitalisierung profitieren.

So sind Dienstleistungen für die Bürger und Organisationen ortsunabhängig und rund um die Uhr verfügbar und können schnell und transparent abgewickelt werden. Auch die Mitarbeitenden des Landratsamtes erhalten örtliche und zeitliche Flexibilität beim Bearbeiten von Anträgen und können auf einfachere und effizientere Prozesse zurückgreifen.

Durch eine funktionierende Umsetzung der Digitalisierung erzielt das Landratsamt eine moderne und fortschrittliche Außenwirkung. Gelingt es dem Landratsamt, den Beteiligten die Vorteile der Digitalisierung bewusst zu machen, so wird das Landratsamt einen positiven und dauerhaften Imagegewinn erfahren.

Deshalb soll der digitale Weg als weitere und zukunftsweisende Option für den Bürger angeboten werden. Es ist jedoch wichtig, den Bürgern weiterhin die persönliche oder postalische Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Die Webseite fungiert für den digitalen Weg als Schnittstelle zwischen Bürger und Landratsamt. Eine verständliche Struktur und Übersichtlichkeit sowie einfache, fehlerfreie Prozessabläufe sind dabei wesentlich für die Akzeptanz und Zufriedenheit der Nutzer. Gemeinsam mit der E-Akte, die eine vollumfängliche digitale Archivierung ermöglicht, bildet die Webseite das Fundament für die Digitalisierungsstrategie des Landratsamts. Sämtliche digitalen Projekte, z.B. Formularserver, Poststelle oder Bauantrag, werden darin eingebettet.

Die Einführung der Projekte geschieht dabei mit Hilfe individuell definierter Reifegrade bzw. Meilensteine, deren Umsetzung sich agil anpassen und optimieren lässt. So startete die Einführung der E-Rechnung zunächst in Pilotsachgebieten, sodass die daraus gewonnenen Erkenntnisse direkt in den Einführungsprozess für weitere Sachgebiete miteinfließen konnten.

Viele Projekte schreiten gut voran. Die Webseite wurde grundlegend überarbeitet und es werden sukzessive digitale Verwaltungsleistungen eingebunden. Auch komX Work in Verbindung mit der E-Akte wird bereits von ca. zwei Dritteln der Sachgebiete und Fachbereiche genutzt. Für das digitale Bauamt sind die Fachverfahren installiert, eingerichtet und angebunden. Die Schulungen der zuständigen Beschäftigten des Landratsamts und der Fachstellen hat diesbezüglich größtenteils stattgefunden, sodass der Einführungsprozess des digitalen Bauamts in wenigen Monaten abgeschlossen sein wird.

zur Kenntnis genommen

8 Verschiedenes

-

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Landrat Alexander Anetsberger um 15:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses.

Alexander Anetsberger
Landrat

Manfred Schmidmeier
Schriftführer